Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Anzeigen. 1826-1960
1835

6.6.1835 (No. 45)

urn:nbn:de:gbv:45:1-1401503

Visual Library

Oldenburgische Anzeigen.

Sonnabend, № 45. den 6. Juny, 1835.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Publicationen und Ankündigungen.

Militair-Collegium.

1) Die nachfolgenden Wehrpflichtigen, deren Loosungs-Nummern zum Aufrufe gekommen sind, welche sich aber in dem zu ihrer Einstellung in den Militairdienst angesetzt gewesenen Terminen nicht gestellt haben, als:

I. Aus dem Amte Varel.

1) Friedrich Praß, geboren zu Varel 1812. Nov. 28., Loosungs-Nummer 4.

II. Aus dem Amte Abbehausen.

2) Johann Hinrich Schütte, Dienstknecht aus Langwarden, geb. zu Schweewarden 1813. Apr. 8. Loos.-Nr. 1.
3) Hinrich Wilhelm Stumpeley, Matrose, geb. zu Hosse 1813. Nov. 13., Loos.-Nr. 21.

III. Aus dem Amte Burhave.

4) Claus Ahlers, Schiffer aus Burhave, geb. zu Abbehausen 1813. Apr. 21., Loos.-Nr. 21.

IV. Aus dem Amte Landwührden.

5) Carl Lüer Bollwinkel aus Mayhausen, geb. zu Speckje 1812. Oct. 20., Loos.-Nr. 5.
6) Adolph Reinhard Eduard Benecken, Bäcker aus Wiemsdorf, geb. zu Oldendorf 1813. Apr. 3., Loos.-Nr. 3.

V. Aus dem Amte Berne.

7) Johann Diedrich Boormann aus Neuholland, geb. zu Krögerdorf 1812., Loos.-Nr. 27.
8) Diedrich Martin Jachtmann, Matrose von Langendeich, geb. 1813. Oct. 5., Loos.-Nr. 5.
9) Tönjes Schwarting, Matrose aus Harmenhausen, geb. 1813. Jul. 1., Loos.-Nr. 7.
10) Arend Eßmann, Matrose ebendaher, geb. 1813. Oct. 21., Loos.-Nr. 10.
11) Eilert Pieper, Matrose aus Glüsing, geb. zu Neuenkoop 1813. Jan. 7., Loos.-Nr. 20.

VI. Aus dem Amte Ganderkesee.

12) Gerh. Herm. Hollmann, geb. zu Stenum 1810., Loos.-Nr. 10.

VII. Aus dem Amte Wildeshausen.

13) Joh. Hinr. Geerdsen, Arbeiter aus Klattenhoff, geb. zu Hockensberg 1813. May 5., Loos.-Nr. 12.
14) Johann Hinrich von Esen, Schneider, geb. zu Dengstrup 1813. Aug. 10., Loos.-Nr. 20.

VIII. Aus dem Amte Vechta.

15) Franz Henrich Beneke, geb. zu Holttup 1812. Febr. 10., Loos.-Nr. 47.
16) Hermann Klostermann, Ackersmann, geb. zu Goldenstedt 1813. Febr. 27., Loos.-Nr. 7.
17) Gerh. Dominicus Karhoff, Kaufmann, geb. ebendaselbst 1813. Febr. 19., Loos.-Nr. 29.

IX. Aus dem Amte Steinfeld.

18) Clemens Rohe, genannt Steltenpohl, geb. zu Mühlen 1812. Aug. 31., Loos. Nr. 5.
19) Carl Henrich Pundt, geb. zu Lohne, 1812. Febr. 5., Loos.-Nr. 12.
20) Joh. Hinr. Clemens Nobbe, geb. zu Südlohne 1812. May 12., Loos.-Nr. 59.
21) Franz Theodor Ording aus Nordlohne, geb. zu Südlohne 1813. May 24. Loos.-Nr. 7.
22) Joh. Hinr. Roenbeck, geb. zu Lehmden 1813. Jan. 29., Loos.-Nr. 11.
23) Herm. Ant. Haverkamp, geb. zu Mühlen 1813. Apr. 22., Loos.-Nr. 17.
24) Joh. Herm. Taphorn, geb. zu Brockdorf 1813. Apr. 3, Loos.-Nr. 22.
25) Carl Theodor Pund aus Nordlohne, geb. zu Lohne 1813. Jan. 5., Loos.-Nr. 23.

Landesbibliothek Oldenburg

26) Herbert Daniel Bornhorn, geb. zu Lohne, 1813. Sept. 1., Loos.-Nr. 27.

X. Aus dem Amte Damme.

27) Joh. Bernh. Franz Grimme, geb. zu Damme 1813. Sept. 19. Loos.-Nr. 9.
28) Herm Hinr. Jos. Knabbe, geb. zu Neuenkirchen 1813. Apr. 19., Loos.-Nr. 16.
29) Joh. Hinr. Wiehebrink, geb. zu Dümmerlohausen 1813. Oct. 19., Loos.-Nr. 20.
30) Franz Hinr. Struckhoff, geb. zu Ihorst 1813. Jul. 9., Loos.-Nr. 24.
31) Joh. Bernd Hinr. kleine Steinkamp, geb. zu Nellinghoff 1813. Janr. 25., Loos.-Nr. 35.
32) Joh. Joseph Börger, geb. zu Hinnenkamp 1813. Sept. 18., Loos.-Nr 38b.
33) Herm. Hinr. Jos. Westendorff, geb. zu Bieste 1813. Nov. 7., Loos.-Nr. 41.
34) Joh. Gerd Trimpe, geb. zu Fladderlohausen, 1813. Sept. 3., Loos.-Nr. 42.

XI. Aus dem Amte Cloppenburg.

35) Rudolph Hinr. Bremer, geb. zu Sevelten, 1812. Juny 17., Loos.-Nr. 2.
36) Joh. Jos. Wessels, geb. zu Halen 1813. May 8, Loos.-Nr. 23.

XII. Aus dem Amte Löningen.

37) Joh. Hinr. Hackmann, geb. zu Hemmelte 1813. Jan. 31, Loos.-Nr. 6.
38) Joh. Herm. Meersmann, geb. zu Bunnen, 1813. Nov. 13, Loos.-Nr. 31.
39) Werner Gerh. Holthaus, geb. zu Essen 1813. März 11., Loos.-Nr. 35.

XIII. Aus dem Amte Friesoythe.

40) Gerh. Ostermann, geb. zu Barßel, 1812. Dec. 25, Loos.-Nr. 17.

XIV. Aus dem Amte Jever.

41) Anton Funck, Matrose, von Ebkeriege, geb. 1813. Oct. 16., Loos.-Nr. 16.
42) Heinrich Wolters, Matrose, von Neugrodendeich, geb. 1813. Sept. 17., Loos.-Nr. 23.
43) Wilke Oltmanns, Matrose, von Schaardeich, geb. 1813. März 26, Loos.-Nr. 28.

XV. Aus dem Amte Minsen.

44) Meno Hinrichs Cappelmann, Matrose, von Hooksiel, geb. 1813. Jul. 13., Loos.-Nr. 1.
45) Jürgen Behrens Eimen, geb. zu Tettens, 1813. Apr. 1., Loos.-Nr. 2.
46) Joh. Gerdes Janßen Rolfs, geb. 1813. Oct. 4., Loos.-Nr. 6.
47) Gerd Harms, geb. zur Plinterey 1813. März 4., Loos.-Nr. 10.
48) Joh. Willms Oldenburger, Matrose, geb. zu Hooksiel 1813. Juny 3., Loos.-Nr. 13.

werden hiemit, bey Vermeydung der im §. 11. des Recrutirungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever vom 1. Februar 1831. angedrohten Strafen, aufgefordert, sich behuf ihrer Einstellung in den Dienst spätestens bis zum 29. Februar 1836. einschließlich, vor der unterzeichneten Behörde zu stellen.

Oldenburg, den 25. May, 1835.

Jürgens.
v. Schele.

Justiz-Canzley.

2) Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht, daß unter dem 22. April d. J. eine landesherrliche Verordnung über die Aufhebung des bisherigen Vergantungs-Wesens und die Einführung von Auctionatoren in den Kreisen Cloppenburg und Neuenburg, mit Ausnahme der Herrschaft Varel, erlassen ist, welche Verordnung mit dem ersten August d. J. in gesetzliche Kraft tritt.

Exemplare dieser Verordnung sind für fünf Grote Courant in der Expedition der hiesigen Anzeigen zu haben.

Oldenburg, den 2. Jun. 1835.

Römer.
Runde.

Cammer.

3) Da der Amtseinnehmerdienst in Rastede im Herbste d. J. erledigt wird, so werden alle diejenigen, welche diese Stelle und resp. die durch die Besetzung derselben etwa vacant werdende andre Amtseinnehmerstelle zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bey der Cammer einzureichen, wobey bemerkt wird, daß die baar zu leistende Dienst-Caution für die Stelle in Rastede 6000 Rthlr. beträgt.

Oldenburg, den 29. May 1835.

Georg.
Hollmann.

Neuenburger Landgericht.

4) In Convocationssachen des Diedr. Würdemann oder Wührmann zu Loy, jetzt Köter zu Wiefelstede, Creditoren, wegen einer an den Heuermann Johann Bunjes zu Loy verkauften, allda belegenen Landstelle,

Landesbibliothek Oldenburg

werden alle diejenigen, welche ihre Einwendungen, Forderungen und Ansprüche im Angabetermine vom 18. d. M. hieselbst nicht gemeldet haben, solcher hiedurch für verlustig erklärt, und wird ihnen immerwährendes Stillschweigen auferlegt; Johann Schumacher zu Loy, welcher die verkaufte Stelle bis Maytag 1838. geheuert, wird hinsichtlich seiner Heuer, nach den erlassenen Proclamen, indeß als Profitent betrachtet.

Neuenburg, den 21. May 1835.

v. Römer.

5) Der wider Friedrich Winter zum Jaderaussendeich am 22. März d. J. erkannte Concurs ist, da Niemand auf dessen Fortsetzung angetragen hat, dem im Proclama vom 22. März d. J. angedrohten Präjudize gemäß heute wieder aufgehoben worden.

Neuenburg, den 21. May 1835.

v. Römer.

6) In Convocationssachen des Halberben Jürgen Wessels zu Astede Creditoren, wegen der an den Heuermann Johann Diedrich Brunken, zu Astede, verkauften Halberbenstelle, werden, mit Ausnahme der Kinder des weyland Rentmeisters Köhnemann in Varel, hinsichtlich ihrer ingrossirten Forderungen nebst rückständigen Zinsen und etwaigen Kosten, alle diejenigen, welche sich mit ihren Einwendungen, Forderungen und Ansprüchen in dem auf den 18. d. M. angesetzt gewesenen Angabetermine hieselbst nicht gemeldet haben, solcher für verlustig erklärt, und wird ihnen immerwährendes Stillschweigen auferlegt.

Neuenburg, den 23. May 1835.

v. Römer.

Ovelgönner Landgericht.

7) Das Landgericht bringt hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Vormünder über weyl. Hinrich Schmidt zu Stollhamm Kinder, mit obervormundschaftlicher Genehmigung, Namens ihrer Pupillen die väterliche Erbschaft ausgeschlagen haben, und auf desfallsigen Antrag eines Gläubigers, der Rechnungssteller Hellmers zu Iffens, zum provisorischen Curator des Nachlasses des weyl. Hinr. Schmidt bestellt und verpflichtet werden soll. Es haben sich die etwa betheiligten Gläubiger, wegen Beybehaltung des vorgeschlagenen Curators, innerhalb 14 Tagen durch einen hieselbst recipirten Anwald zu erklären, widrigenfalls der provisorische Curator als definitiv bestätigt angesehen werden wird.

Ovelgönne, den 29. May 1835.

Vollers.

Jeversches Landgericht.

8) Da der Johann Hinrich Beenken zu Schortens heute seine Güter den Gläubigern abgetreten hat und auf sein Ansuchen der Concurs wider ihn erkannt ist, so werden alle diejenigen, welchen an Fortsetzung des Verfahrens gelegen ist, aufgefordert, sich mit ihren Anträgen in 4 Wochen und spätestens den 6. Jul. d. J. bey dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, widrigenfalls der Concurs wieder aufgehoben und dem Cridar die freye Disposition über seine Güter wieder überlassen werden wird.

Jever, den 15. May 1835.

Schloifer.

9) In Convocationssachen der Gläubiger wegen der von weyl. Edo Menssen Janßen, zu Moorsum, Erben an den Hausmann Joh. Heeren Tannen zu Middelsfehr verkauften Immobilien, werden alle, welche sich in dem am 11. May d. J. Statt gehabten Angabetermine nicht gemeldet haben, ihrer Ansprüche und Forderungen an obige Immobilien nunmehr verlustig erklärt.

Jever, am 16. May 1835.

Schloifer.

10) Des weyl. Gastwirths Hinr. Taaks Hinrichs zum Hohenstiefersiel minderjährigen Kinder Vormund, Hausmann T. R. Thieden bey Horumersiel, läßt die seinen Pupillen gehörige, von weyl. Tamme Lübben Janßen oder Johanßen, auch bloß Tamme Lübben genannt, herrührende, zu Hohenstiefersiel belegene Häuslingsstelle, nebst Gartengrunde, am 10. August 1835., Nachm. 2 Uhr, in dem Hause der Wittwe Christians zu Jever öffentlich verkaufen.

Alle diejenigen, welche an diese Häuslingsstelle c. pert. Rechte und Forderungen zu haben vermeynen, werden aufgefordert, sich damit in termino den 20. Jul. 1835. bey Strafe des Verlustes gehörig anzugeben. Präclusivdecret 23. Jul. 1835.

Amt Westerstede.

11) Das von dem Köther Renke Hammjediers zu Westerloy am 23. Sept. 1829. vor dem Amte errichtete Testament soll nach dem am 26. April d. J. erfolgten Ableben desselben am 17. Jun. d. J., Morgens 10 Uhr, auf hiesigem Amte publicirt werden.

Westerstede, den 27. May 1835.

v. Kettler.

Amt Rodenkirchen.

12) Verschiedene Mäler-, Tischler-, Zimmer- und Schmiede-Arbeiten nebst den Materialien zu den nach dem General-Baustaate pro 1835. an der Landvogts-Wohnung, dem Landgerichts-Gebäude und dem Gefangenhause zu Ovelgönne vorzunehmenden Reparatu-

Landesbibliothek Oldenburg

ren, sollen am 12. Jun. d. J., Nachmittags 3 Uhr, in Drees Gasthause zu Ovelgönne mindestfordernd ausverdungen werden. Die Bestücke sind vorher hierselbst einzusehen.

Rodenkirchen, den 27. May 1835.

Eschen. v. Heimburg.

Amt Wildeshausen.

13) Das am 4. Jul. 1832. vor hiesigem Amte errichtete Testament des nunmehr verstorbenen Hausfohns Johann Dierk Schütte zu Munderloh soll am 13. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf hiesiger Amtsstube publicirt werden.

Wildeshausen, den 1. Jun. 1835.

Bothe.

14) Mit Publication des am 1. May d. J. vor hiesigem Amte errichteten Testaments des nunmehr verstorbenen Baumanns Gerhard Kuhlmann zu Neerstedt soll am 13. Jun., Vormittags 11 Uhr, auf hiesiger Amtsstube verfahren werden.

Wildeshausen, den 1. Jun. 1835.

Bothe.

Oldenburger Stadt-Magistrat.

15) Auf Auctorisation der Großherzoglichen Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß in den im Juny, August und October hieselbst Statt findenden Pferde- und Viehmärkten bis weiter ein Stättegeld nach folgendem Tarife erhoben werden soll:

	Courant.
1) von einem einfachen Zelte	30 Gr.
2) von einem doppelten Zelte	60 —
3) von einem Wein- oder Liqueurzelte	2 Rthlr. 36 —
4) von einem Sudelzelte . . .	2 —
5) von einem Wagen mit Flachs, Holz oder anderen Sachen.	36 —
6) von einem Tische mit Waaren . .	24 —
7) von Herumträgern mit Früchten, Fischen oder sonstigen Sachen zum Verkauf	12 —
8) von einem eingegrabenen Wagen zum Anbinden des Viehes	8 —
9) von einem zu diesem Zwecke aufgestellten nicht eingegrabenen Wagen . .	4 —
10) von Musicanten und dergleichen die Märkte beziehenden Leuten	24 —

wogegen die bisher entrichteten Weinkaufsgebühren künftig wegfallen.

Rücksichtlich der auf diesen Märkten zum Verkauf auszustellenden Gegenstände ist bestimmt worden, daß alle Manufactur-, Putz-, Mode-, auch sogenannte Trüdenier-Waaren ausgeschlossen seyn, dagegen aber die Fabrikate der Handwerker, namentlich: der Seiler, Sattler, Schuster, Drechsler, Schmiede, Schlosser, Klempner, Zinngießer, Kupferschmiede, Hut-, Kappen- und Korbmacher ꝛc. so wie Holzwaaren, Flachs, grobe irdene Geschirre, Früchte und Eß- und Trinksachen aller Art zugelassen, die sogenannten Sudelzelten aber nur solchen Personen bewilligt werden sollen, welche als rechtlich und auf Ordnung haltend bekannt sind.

Oldenburg, den 30. May 1835.

Wöbcken.

16) Preis des Rockens unter der Börse, Sandrocken à Scheffel 42 gr. Cour.

Oldenburg, den 2. Jun. 1835.

Wöbcken.

Zweyte Publication.

Oldenburger Stadt- und Landgericht.

1) Zweytes Aufgebot der zum Nachlaß des Wirths und Köters Berend Wellmann sen. zu Oberlethe gehörenden, in № 42. sub 5) dieser Anz. näher bezeichneten Grundstücke am 12. Jun. 1835., Mittags 12 Uhr, im Locale des Stadt- und Landgerichts zu Oldenburg, und wird die Erklärung der Verkäufer über den Zuschlag sofort erfolgen.

2) Wegen des von der Tochter des weyl. Uhrmachers Johann Emanuel von Breton zu Oldenburg, L. F. S. L. C. C. von Breton, dem Handschuhmacher Georg Gottfried Schulze verkauften, an der Langenstraße daselbst belegenen Hauses c. p. Ang. 16. Jun. Präcl.-Decr. 19. Jun. 1835.

3) In dem Concurse des Zimmergesellen und Brinksitzers Joh. Hinr. Rüscher zum Eversten auf der Hundesmühlerhöhe. 1) Ang. 16. Jun. 2) Liquid. 24. Jul. 3) Priorit.-Urth. 7. Sept. 4) Verkauf des Concursguts 19. Oct. 1835.

4) Verkauf der den Erben des weyl. Joh. Ant. Hoffmann zu Oldenburg gehörigen, in № 38. sub 3) dieser Anz. näher bezeichneten Immobilien, am 30. Jun. 1835. im Locale des Stadt- und Landgerichts zu Oldenburg. Ang. 16. Jun. Präcl.-Decr. 20. Jun. 1835.

5) Wegen der von dem Hausmann Oltmann Hinrichs zu Oldenbrok, jetzt zu Neuenfelde, dem Hausmann Martin Kückens zu Strückhauser-Altendorf verkauften, zu Oldenbrok-Mittelort belegenen Stelle von circa 70 Jück Landes ꝛc. Ang. 16. Jun. Präcl.-Decr. 19. Jun. 1835.

6) Die Kinder und Erben der weyl. Ehefrau des Jacob Böning, Ahlke Margarethe, geb. Meiners, zu

Landesbibliothek Oldenburg

Dalsper, nämlich Joh. Christoph und Jacob Böning daselbst, ferner Gesche Marg Böning, Ehefrau des Hausmanns Sager zu Eckfleth, haben einen mit des Hausmanns Joh. Meiners zu Oldenbrok Curatoren wegen des ihrer Mutter von dem Nachlasse des weyl. Hausmanns Albert Christoph Meiners zu Oldenbrok, dem Erblasser des Joh. Meiners daselbst begleichenden Erbtheils nebst Abfindung bisher geführten Rechtsstreit durch Vergleich dahin beendigt, daß ihnen unter gegenseitiger Ansprüche und Gegenansprüche, von den Curatoren des Joh. Meiners eine namhafte Summe Geldes ausbezahlt werden soll. Namentlich haben die genannten Erben der Ahlke Margarethe Böning ihre Miteigenthumsrechte an die zum Nachlasse des weyl. A. C. Meiners gehörenden Ländereyen, so weit letztere noch unverkauft sind, zu Gunsten des Hausmanns Joh. Meiners aufgegeben und diesem übertragen. Ang. 16. Jun. Präcl.-Decr. 19. Jun. 1835.

Ovelgönner Landgericht.

7) Wegen der von der Wittwe des weyl. Joh. Hermann Friedr. Dannenberg, Anna Gertrud, geb. Harken, zu Stollhammerwisch, mit Zustimmung und in Beystandschaft ihres großjährigen Sohnes F. C. Dannenberg, für 375 ℳ Gold der Wittwe des weyl. Joh. Friedrich Schnuck, geb. Ratjen zu Waddens verkauften Köterey ꝛc. Ang. 15. Jun. Präcl.-Decr. 19. Jun. 1835.

8) In des Kahnschiffers Diedr. Schmidt zu Brake Concurse. 1) Ang. 16. Jun. 2) Liquid. 8. Sept. 3) Priorit.-Urth. 20. Oct. 4) Verkauf des Concursguts 1. Dec. 1835.

9) Wegen der von dem Kirchspielsvogt Koch, zu Eckwarden, Namens und in Vollmacht der Rebecka Sophie Jäckisch, jetzt zu Bremen, für 775 ℳ G. dem Friedr. Ostendorf und dessen Ehefrau, geb. Onnen, zu Burmeide, verkauften, zu Hagen im Kirchsp. Eckwarden belegenen kleinen Landstelle ꝛc. Ang. 15. Jun. Präcl.-Decr. 19. Jun. 1835.

Delmenhorster Landgericht.

10) Der Hausmann Rulf Kückens, zu Ollen, hat einen circa 4. Jück großen Placken Anschußmoor, belegen im Hiddigwardermoor, dem Köter Diedr. Weser für eine bereits abgetragene Summe von 100 ℳ Gold verkauft. Ang. 15. Jun. Präcl.-Decr 20. Jun. 1835.

11) Der Hausmann Joh. Diedr. v. Seggern, zu Grüppenbühren, jetzt zu Dauelsberg wohnhaft, hat von seinen ehemals Knauerschen Grundstücken wieder verkauft, und zwar 1) an den Registrator Schörling zu Delmenhorst einen geschlossenen Garten, auf der Koppel daselbst belegen, für 140 ℳ, 2) einen Placken ꝛc. an den Advocaten Stolle zu Delmenhorst für 500 ℳ. Ang. 16. Jun. Präcl.-Decr 20. Jun. 1835.

Vechtaer Landgericht.

12) In dem Concurse der Wittwe des weyl. Kötters Caspar Hermann Oevermann, geb. Brinkmann, zu Langwege. 1) Ang. 13. Jun. 2) Liquid. 23. Jul. 3) Priorit.-Urth. 16. Sept. 4) Verkauf des Concursguts 31. Oct. 1835.

Cloppenburger Landgericht.

13) Die Vormünder der Kinder zweyter Ehe des weyl. Gutsbesitzers Gerd Hinr. Kreyenborg zu Lankum, so wie der Gutsbesitzer Berend Stratmann daselbst, lassen von dem von ihnen besessenen Gute Lankum einige in № 37. sub 7) dieser Anz. näher bezeichneten Theile, auch nach Umständen das ganze adeliche Gut Lankum am 4. Jul. 1835., Morgens 10 Uhr, im Hause des Mitverkäufers Stratmann öffentlich verkaufen. Wegen etwaiger Rechte und Ansprüche an diesem Gute c. p., so wie Forderungen an den Mitverkäufer Stratmann, dessen Frau und Stiefkinder ist Termin zur Angabe auf den 16. Jun. 1835. angesetzt. Präcl.-Decr. 22. Jun. 1835.

Jeversches Landgericht.

14) Verkauf der zur Nachlassenschaft des weyland Regierungs- und Consistorial-Raths Frerichs zu Jever gehörigen, in № 35. sub 9) dieser Anz. näher bezeichneten Immobilien, am 25. Jun. 1835., Nachmittags 3 Uhr, im Wirthshause des weyl. G. Christians daselbst. Ang. 15. Jun. Präcl.-Decr. 18. Jun. 1835.

15) Verkauf der zum Nachlasse des weyl. Jacob Siemens zu Jever gehörigen, im Tatergange der Vorstadt Jever belegenen beyden kleinen Häuser ꝛc. am 24. Jun. 1835., Nachmitt. 3 Uhr, im Wirthshause der Erben des G. Christians zu Jever. Ang. 15. Jun. Präcl.-Decr 18. Jun. 1835.

Gräfl. Bentinckſches Amtsgericht zu Varel.

16) Weyl. Köters Joh. Tapken zu Kortebrügge bey Wiefelstede Wittwe, geb. Hinrichs, als Vormünderin ihres Sohnes Joh. Diedr. Tapken, hat die von ihrem weyl. Ehemanne nachgelassenen circa 2 Jück Wischland, die Hälfte der sog. kleinen Mehde, bey Hohelucht zu Varel belegen, für 350 ℳ Gold dem Köter Eilert Kloppenburg zu Wiefelstede verkauft. Ang. 15. Jun. Präcl.-Decr. 18. Jun. 1835.

Landesbibliothek Oldenburg

17) Wegen der von dem Mauermeister Diedr. Ant. Oncken zu Varel, für 550 ℳ Gold der Wwe. des weyl. Joh. Diedr. Heinen zu Altjührden verkauften, früher von J. F. Ebken zu Obenstrohe käuflich erstandenen und daselest belegenen Häuseley ꝛc. Ang. 15. Jun. Präc.-Decr. 18. Jun. 1835.

Privatbekanntmachungen.

Verkäufe an den Meistbietenden.

1) Varel. Am Mittwochen, den 10. Juny, Nachmittags 2 Uhr, werde ich in J. W. Strahlmanns Wirthshause hieselbst, eine Parthie Mahagony-Fourniere und Bohlen, für Rechnung dessen, dem es angeht, zum öffentlichen Verkauf aufsetzen und, wo irgend möglich, zu jedem Preise verkaufen.

A. Gramberg, Mäkler.

2) Heubult. Der Curator über den Nachlaß des weyl. Heuermanns Gerh. Harfst, Hermann Ahrens, läßt den Mobiliarnachlaß des Erstern, als: 2 silberne Schuhschnallen, 1 silberne Hosenschnalle, 1 Taschenuhr, Zinnenzeug, kupferne Kessel, eiserne, blecherne und hölzerne Geräthschaften, Schränke, Kisten, Tische, Stühle und allerhand sonstige hausgeräthliche Sachen, Betten, Acker- und Milchgeräthschaften, 2 Ackerwagen, Pflüge, Egden, 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Bullen, 4 Rinder, 2 Kälber, Schweine und verschiedene Lebensmittel am 17. Jun. d. J. zur gewöhnlichen Zeit im Sterbehause öffentlich meistbietend verkaufen.

3) Driefel. Weyl. Jürgen Renken Wwe läßt in dem Popkenschen Wirthshause zum Steinhauserfiel am 25. d. M., Nachmittags 2 Uhr, etwa 7 Jücken Waitzen, Bohnen, Hafer und Märzgerste, im Adelheidsgroden (die Parcelen № 22. 23. 24. 25. 106. und 107.), etwa 3 Jücken Rappsamen auf Friedrich Bördings Land beym Siel, pl. m. 5½ Jück Rappsamen und Sommergerste auf Quaden sog. Purcks Lande, und pl. m. 7 Jück Waitzen, Bohnen und Hafer auf dem sog. Neuenlande öffentlich meistbietend verkaufen, und sodann die Parcelen im Adelheidsgroden № 22. 23. 24. und 25. zur Benutzung für das Jahr 1836. und die № 106. und 107. für die Jahre 1836. und 1837., ferner das Bördings-Land beym Siel für das Jahr 1836. und endlich das Meenen Land im Ellenserdammergroden, 10 Jücken, wovon 5 Jücken in diesem Sommer gut gepflüget werden, zur Benutzung für die Jahre 1836. bis 1839. incl. meistbietend verheuern, wozu Liebhaber eingeladen werden.

2) Zetel. Die Wittwe des weyl. Hausmanns Johann Hullen zu Driefel läßt am Sonnabend, den 13. Jun. d. J., des Nachmittags, in H. Backhaus Wirthshause zu Driefel nachbenannte Früchte auf dem Halme, auf geraume Zahlungsfrist, öffentlich meistbietend verkaufen, als:

a) 5 Jück mit Wintergerste im Ellenserdammer-Groden, in der Nähe der Sielen,
b) 3 Jück mit Winterwaitzen daselbst, bey Herrn Brahms Hause,
c) 2 Jück mit dergleichen, auf dem sog. Antonieslande hinter Driefel,
d) 3 Jück dito, auf dem sog. Cossenbestlande das.,
e) 1 Jück mit Bohnen am Blauhandterwege,
f) 11 Stück mit grünem Rocken auf dem Driefeler-Esche,
g) 4 Jück mit Rappsaat auf dem Antonieslande, und
h) 3 Jück dito im Lehmlande bey Driefel.

Kaufliebhaber hiezu werden ersucht, vor dem Verkaufstermine die obgenannten Früchte zu besehen, im Verkaufstermine sich einzufinden und den Verkauf zu gewärtigen. In Auftrag J. A. Sagemüller.

4) Zetel. Chr. B. Oetken läßt am 27. Juny in Renke Hobbie Wirthshause zu Zetel 6 Jück mit Bohnen auf dem Beestlande, 5 Jück Wintergerste daselbst, 2¼ Jück Hafer allda, 4 Jück mit Waitzen auf dem Armenlande, 4 Jück Hafer daselbst, 2¼ Jück dito auf dem Hogelande und plm. 35 Scheffel Einsaat grünen Rocken auf dem Zeteler Esche meistbietend verganten.

5) Varel. Das zur Concursmasse der Wwe des Sattlers Haak gehörende, hieselbst an der Schüttingsstraße belegene Haus nebst Garten wird am 23. Jun. d. J., Mittags 12 Uhr, im Sessionszimmer des Amtsgerichts meistbietend verkauft.

J. C. Potthast, cur. massae.

6) Schwey. Am 13 Jun., Nachmitt. 2 Uhr, sollen in der hiesigen Pastorey mehrere alte Fenster und Fenstersargen, auch altes Reithdach ꝛc. verkauft werden, wozu Kauflustige einladet der Jurat

Joh. Fuhrken.

7) Wardenburg. Der Kirchspielsvogt Ebken läßt mit gerichtlicher Erlaubniß am 12. Jun. d. J., Nachmittags 1 Uhr, in seinem Hause einige tiedige Quenen und milchende Kühe, 2—300 Scheffel Saat guten trockenen Rocken, 50—60 Scheffel Saat frühreifen Rocken auf dem Halm, auch einige Tagewerk Gras in der Wardenburger Marsch, bey Placken oder im Ganzen, imgleichen 1000 ℔ Speck und Schinken öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkaufen.

Landesbibliothek Oldenburg

Verheurungen an den Meistbietenden.

1) Jever. Durch den Tod des Pächters Ebole wird das zum Anhaltinergroden, im Kirchspiel Hohenkirchen, Amts Tettens, belegene Landgut Eilshausen mit dem 1. May 1836. aus der Pacht fallen. Zur öffentlichen Verpachtung dieses 160 Matten großen Landguts, auf 3 oder 6 Jahre, ist daher ein Termin auf den 19. Jun. 1835., des Nachmittags präcise 3 Uhr, in weyl. Gerrict Christians Wirthsstube hieselbst angesetzt, wozu Heuerlustige eingeladen werden, welchen noch bekannt gemacht wird, daß beym Zuschlage 1000 rℛ Standgelder deponirt werden müssen.

A. Reling,
Verwalter der hiesigen Güter der Frau Oberinspectorin Meyer in Holstein.

Ausverdingungen.

1) Burhave. Am 11. Jun., Nachmittags 3 Uhr, soll die Lieferung des Schultorfs mit dem Anfahren desselben in Meyenbörgs Wirthshause mindestfordernd ausverdungen werden. Die Bedingungen liegen bey dem Organisten Koch zur Einsicht bereit.

Chr. Oltmanns.

2) Esenshamm. Die zur Erbauung eines Schweinekofens bey der Organistenwohnung erforderlichen Materialien, als: Holz, Steine, Pfannen, Kalk und Sand sollen den 13. Jun., Nachmittags 3 Uhr, in dem Wirthshause des Kaufmanns Lübben, bey welchem Riß und Bestick zur Einsicht liegen, angekauft und die nöthigen Arbeiten ausverdungen werden. Zugleich wird mit der Ausverdingung des Weißens an den geistlichen Gebäuden und mehrerer zu beschaffenden Reparationen verfahren.

Der Kirchenvorstand.

3) Burhave. Die zur Reparation an weyland E. C. Oltmanns Erben Gebäuden, bey Burhave, erforderlichen Materialien, als 66 Fiehmen Reith, Schechte, Weden, Langstroh, Holz, Eisen, Kalk und Steine, so wie die Dachdecker-, Zimmer- u. Maurer-Arbeiten sollen am 9. Jun. d. J., Nachmittags 2 Uhr, in Meyenbörgs Wirthshause zu Burhave wenigstfordernd ausverdungen werden.

Zu verkaufen.

1) Brake. Von den bekannten Sensen, auch Sichten, für deren Güte ich einstehe, empfing ich neuen Vorrath und empfehle diese, so wie meine in den courantesten Artikeln möglichst assortirte und mit mehreren neuen kürzlich completirte Ellen-, Eisen- u. kurze Waaren-Handlung, unter Versicherung billiger Preise, zur Abnahme aufs ergebenste.

J. H. Büsing.

2) Varel. Meine jetzt vollständig completirte Eisen- und kurze Waaren Handlung bringe ich meinen Freunden in Erinnerung und empfehle solche zur gefälligen Abnahme. Dasselbe besteht hauptsächlich in allen für Tischler-, Schmiede-, Sattler-, Schumacher und mehrere Handwerker zu gebrauchenden Geräthschaften und Werkzeugen, die Waaren sind aus den ersten und besten Fabriken Deutschlands und Englands bezogen und können daher als besonders dauerhaft und schön gearbeitet empfohlen werden, und bestehen solche besonders in Stechbeiteln, Sägefeilen, Hobeleisen, Sägen aller Art, alles ächt und schön, allen Sorten englischen und deutschen Nähnadeln, bey Briefen und Kleinigkeiten, ferner in allen Sorten englischen und deutschen Federmessern, Tischmessern und Gabeln, bey Dutzenden und einzeln, Rassier- und Taschenmessern, bey Dutzenden und einzeln, und in einer nicht unbedeutenden Auswahl anderer in dieses Fach einschlagende Artikel, die unmöglich hier alle benannt werden können; dann noch hohe und flache eiserne Töpfe von 2 bis 90 ℔, eiserne Thee- und Wasserkessel, Pfannkuchenpfannen und Caffeemühlen, auch erwarte ich mit dem ersten eine bedeutende Parthie Nägel in allen Sorten, die ich bey Paqueten und Kleinigkeiten billig verkaufe. Angenehm würde mir es seyn, wenn man sich von der Güte der Waare und der Billigstellung der Preise überzeugen wollte, als wozu ich mich höflich empfehle.

C. N. Ohmstede.

3) Oldenburg. Indem ich mein Lager von englischem Steinzeuge, Porzellain und Glaswaaren einem verehrten Publicum in Erinnerung bringe, bemerke ich zugleich, daß ich jetzt mit allen Sorten Bouteillen versehen bin, und in diesen Tagen einen Vorrath steinerner Kruken erhalten habe. Ich verkaufe zu billigen Preisen und bitte um vielen Zuspruch.

Hermann Westkamp, Langenstraße.

4) Oldenburg. Ein kaum ein Jahr alter weißer Hühnerhund mit braunem Behang beym Invaliden Busch an der Wallstraße.

5) Oldenburg. Von frischem diesjährigen Selterserbrunnen erhielt ich diese Woche neue Zufuhr, was ich bey 100 Kruken sehr billig abgebe. Auch bin ich jetzt mit allen gangbaren Sorten Mineralwasser frischester Füllung versehen.

J. C. Hoyer.

Landesbibliothek Oldenburg

6) Oldenburg. Ein neuer weitspuriger Stuhlwagen mit 2 Tafelstühlen und Bank bey
C. Pohle, Stellmacher an der Langenstraße.

7) Bremen. Pariser Tüll-Strohhüte, schottische Stroh-Capuzen, Bast-Hüte und Capuzen, Borden-Hüte, Glanzstroh-Hüte und fein genähete Stroh-Hüte
habe ich zur gefälligen Abnahme in großer Auswahl vorräthig und liefere ich einzelne mit den feinsten Blumen und Bändern (nach Aufgabe) garnirte Hüte zu von 3 ℳ 36 gr. bis 4 ℳ 36 gr. Gold. Die Tüll-Strohhüte machen hier vorzüglich Glück und werden den geehrten Damen in Oldenburg gewiß nicht allein etwas neues aber zugleich schönes seyn. Bey Bestellungen bitte ich um portofreye Einsendung des Geldes und zu bemerken, ob man schottisch carrirtes oder andres modernes Band wünsche, Farbe usw. Emballage wird berechnet mit 18 gr. Gold. J. B. Rainals,
Putz- und Modehandlung, Lager von Strohhüten, Bändern, Blumen ꝛc., am Wall № 74.

8) Bremen. Eine Partie Pariser-Haarlocken, worunter Schlengel- und gewöhnliche Locken, einzelne Paar à 54 gr. Gold, gegen portofreye Einsendung des Geldes und der Haarproben bey
J. B. Rainals, am Wall № 74.

9) Varel. 125 pfündiger vorigjähriger Sandrocken, bey ganzen, halben und viertel Lasten.
C. H. Hegeler.

Zu Kauf gesucht.

1) Oldenburg. Es sucht Jemand einen kleinen Wagen, als Einspänner, so wie ein brauchbares Pferd und Geschirr. Das Nähere ist zu erfragen am äußersten Damm № 640.

Zu verheuern.

1) Oldenburg. Eine bequeme Wohnung unten im Hause, oder auch wohl das ganze Haus, auf Michaelis Umziehezeit, Staustraße № 690.

2) Oldenburg, vor dem Haarenthore. Sofort oder um Michaelis d. J. eine Stube, nebst Schlafkammer und Vorplatz, für eine kleine Familie passend.
Barkemeier.

Personen welche in Dienst verlangt werden.

1) Oldenburg. Einem Burschen rechtlicher Eltern, von gefälligem Aeußern, im Alter von 16—18 Jahren, welcher Lust hat, in einer Wirthschaft als Marqueur zu dienen, weisen, unter annehmlichen Bedingungen, die Unterzeichneten auf July eine Stelle nach.
Kanzelmeyer in Elsfleth,
Tieste, in Oldenburg.

2) Elsfleth. Es wird für eine Manufactur-Waaren-Handlung, bald anzutreten, ein Lehrling gesucht, der erforderlichenfalls eine mäßige Caution leisten kann und im Rechnen und Schreiben nicht ungeübt seyn muß. Nähere Auskunft ertheilt
E. H. G. Köppen.

Gelder zu verleihen.

1) Tossens. 600 ℳ Pupillengelder, auch ein Capital von 500 ℳ sind unter meiner Nachweisung sofort zinsbar zu belegen. Reumann.

2) Bockhorn, 3. Jun. 1835. Unter meiner Nachweisung sofort 95 ℳ Gold gegen gehörige Sicherheit. Wicke.

3) Varel. 14 ℳ 4 gr. Gold Curatelgelder sind gegen übliche Zinsen und gehörige Sicherheit sofort zu belegen durch den Buchdrucker Wesche.

Geldanleihen gesucht.

1) Ovelgönne. Auf die den Kindern des weil. Berend Strahlmann gehörende, zu Schwey belegene Bau c. pert., welche im vorigen Jahre zu 12,000 ℳ taxirt worden, wird ein Capital von 500 ℳ dergestalt anzuleihen gesucht, daß demselben der hypothekarische Rang nächst einer Summe von 1700 ℳ, mittelst Cession, ertheilt werden wird. Nähere Nachricht ertheilt der Vormund J. Diedr. Renken zu Süderschwey und der unterzeichnete Rechnungssteller
Denker.

2) Oldenbrok. 128 ℳ Gold Armencapital sofort gegen übliche Zinsen.
Gerd Ramien, Armenjurat.

Nachzuweisende Sachen.

1) Schweyerfelde. Am 1. Jun. d. J. sind von dem Lande des G. A. Müller zu Schweyeraußendeich 2 Hammel eingeschüttet und bey dem Gastwirth Bremer zu Schweyerfeld in den Pfandstall gebracht. Der sich legitimirende Eigenthümer hat solche gegen Erlegung des Grasgeldes und der sonstigen Kosten, binnen 8 Tagen, zu Vermeidung des Verkaufs abzufordern. Lübsen, Feldhüter.

u. eine Extrabeylage,
Corps und dessen Dienst-Instruction.

Landesbibliothek Oldenburg

Beylage

zu № 45. der Oldenburg. Anzeigen vom 6. Juny 1835.

Vermißte Sachen.

1) Jaderkreuzmoor. In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. ist mir von meiner Weide ein, ziemlich großes, 8 Jahre altes Mutterpferd weggekommen und wahrscheinlich gestohlen. Die beyden Hinterfüße dieses Pferdes sind etwa 10 bis 12 Zoll hoch weiß; dasselbe hat eine Bläße, die von oben nach unten spitz zuläuft, aber nicht ganz bis auf die Nase herunter geht. Besonders kenntlich ist dies Pferd daran, daß es oben im Munde an der linken Seite einen Zahn ausgebrochen. Indem ich vor dem Ankaufe dieses Pferdes warne, verspreche ich demjenigen, der mir dieserhalb Nachricht giebt, eine angemessene Belohnung, wer mir den Thäter aber anzeigt, eine Prämie von 20 ℳ Gold.

Joh. Hinrich Feldtange.

Vermischte Nachrichten.

1) (Seebad zu Wangeroge). Abfahrtsstunden des Päketschiffes nach und von Wangeroge im Monat August 1835.

a) Von der goldnen Linie nach Wangeroge:

den 1.	August	Sonnabend	4	Uhr	Nachmittags
2.	—	Sonntag	5	—	—
3.	—	Montag	6	—	Morgens
4.	—	Dienstag	7	—	—
5.	—	Mittwoch	7½	—	—
6.	—	Donnerstag	8	—	—
7.	—	Freytag	9	—	—
8.	—	Sonnabend	10	—	—
9.	—	Sonntag	10½	—	—
10.	—	Montag	11	—	—
11.	—	Dienstag	12	—	Mittags
12.	—	Mittwoch	1	—	Nachmittags
13.	—	Donnerstag	2	—	—
14.	—	Freytag	2½	—	—
15.	—	Sonnabend	3	—	—
16.	—	Sonntag	4	—	—
17.	—	Montag	5	—	—
18.	—	Dienstag	5½	—	Morgens
19.	—	Mittwoch	6	—	—
20.	—	Donnerstag	7	—	—
21.	—	Freytag	8	—	—
22.	—	Sonnabend	8½	—	—
23.	—	Sonntag	9	—	—
24.	—	Montag	10	—	—
25.	—	Dienstag	11	—	—
26.	—	Mittwoch	12	—	Mittags
27.	—	Donnerstag	1	—	Nachmittags
28.	—	Freytag	1½	—	—
29.	—	Sonnabend	2	—	—
30.	—	Sonntag	3	—	—
31.	—	Montag	4	—	—

b) Von Wangeroge nach der goldenen Linie:

den 1.	August	Sonnabend	1	Uhr	Nachmittags
2.	—	Sonntag	2	—	—
3.	—	Montag	3	—	—
4.	—	Dienstag	4	—	—
5.	—	Mittwoch	5½	—	—
6.	—	Donnerstag	5	—	Morgens
7.	—	Freytag	6	—	—
8.	—	Sonnabend	7	—	—
9.	—	Sonntag	7½	—	—
10.	—	Montag	8	—	—
11.	—	Dienstag	9	—	—
12.	—	Mittwoch	10	—	—
13.	—	Donnerstag	11	—	—
14.	—	Freytag	11½	—	—
15.	—	Sonnabend	12	—	Mittags
16.	—	Sonntag	1	—	Nachmittags
17.	—	Montag	2	—	—
18.	—	Dienstag	2½	—	—
19.	—	Mittwoch	3	—	—
20.	—	Donnerstag	4	—	—
21.	—	Freytag	5	—	Morgens
22.	—	Sonnabend	5½	—	—
23.	—	Sonntag	6	—	—
24.	—	Montag	7	—	—
25.	—	Dienstag	8	—	—
26.	—	Mittwoch	9	—	—
27.	—	Donnerstag	10	—	—
28.	—	Freytag	10½	—	—
29.	—	Sonnabend	11	—	—
30.	—	Sonntag	12	—	Mittags
31.	—	Montag	1	—	Nachmittags

2) Frieschenmoor. Alle diejenigen, so an weyl. Schustermeister Christian Diedrich Schwarting hieselbst

Landesbibliothek Oldenburg

schuldig sind, fordere ich hiermit auf, innerhalb 14 Tagen an mich Zahlung zu leisten, so wie auch die, so etwas von demselben zu fordern haben, sich an mich zu wenden, indem später eingehende Rechnungen nicht berücksichtigt werden. Christian Bruns.

3) Loy. Der bisher bey Hrn. Oltmanns zu Querenstedt gestandene Hengst Unique steht jetzt zum Bedecken auf dem Gute Loy. F. Müller.

4) Amsterdam, den 31. May 1835. Der Schiffscapitain Borcherd Röfer von Weserdeich, Schiff »die drey Gebrüder«, liegt jetzt mit seinem Schiffe zu Amsterdam in Ladung, um Güter, welche nach Bremen oder Oldenburg bestimmt sind, einzunehmen und mitzubringen. Die Herren Kaufleute, welche Güter von dorther zu haben wünschen, werden ergebenst gebeten, ihre desfälligen Aufträge baldigst zu ertheilen.

5) Ovelgönne, den 1. Jun. Das bisher von mir unter der Firma »Gebrüder Levy« geführte Geschäft werde ich fernerhin unter untenstehender Firma unverändert fortsetzen, welches ich hiedurch zur ergebenen Anzeige bringe. E. L. Lewenstein.

6) Oldenburg. Meinen geehrten Freunden und den resp. Reisenden hierdurch die Anzeige, daß die Wirthschaft im Hôtel de Russie nach wie vor von mir fortgesetzt werde. A. Vietje.

7) Oldenburg. Daß ich hieselbst wieder angekommen bin und bis zum 13. d. M. im Hôtel de Russie bleibe, beehre ich mich hiedurch anzuzeigen.
J. S. Pachter, Zahnarzt.

8) Oldenburg. Dem geehrten Publicum empfehlen sich die Unterzeichneten mit Putzarbeiten allerhand Art. Sie versprechen eine prompte, reelle und billige Behandlung.
Wilhelmine und Friederike Köding,
wohnhaft beym Todtengräber Wessels vor dem Heiligengeistthore.

9) Oldenburg. Aus meiner Niederlage von Damenhandarbeiten sind bis jetzt wieder folgende Nummern verkauft: 688. 975. 20x. 48x. 93x. 125x. 49x. 120x. 99x. 129x. 104x. 53x. 925. 67x. 976. 105x. 64x. 137x. 131x. 38x. 873. 950. 998. 103x. 110x. E. Otto.

Geburts-Anzeige.

1) Oldenburg, 3. Jun. 1835. Freunden und Verwandten zeige ich hiedurch ergebenst an, daß meine liebe Frau, geb. Beindorff, von einem gesunden Mädchen heute glücklich entbunden wurde.
J. C. Hoyer.

Landesbibliothek Oldenburg

Extra-Beylage

zu № 45. der Oldenburg. Anzeigen vom 6. Juny 1835.

Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog eine einigermaßen veränderte Formation des Landdragoner-Corps angeordnet haben: so wird die dadurch nothwendig gewordene neue Höchstgenehmigte Dienstinstruction hiemittelst zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung, den 26. May 1835.

Mutzenbecher.

Oeltermann.

Dienstinstruction

für das

Landdragoner-Corps.

§. 1.

Das Landdragonercorps besteht, als Landes-Policey-Anstalt, neben den Local-Polizey-Instituten, und ist im Allgemeinen bestimmt, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung allenthalben im Lande erhalten und befördern zu helfen und die Befolgung der darauf sich beziehenden Gesetze und Anordnungen zu sichern.

§. 2.

Dieses Corps hat, rücksichtlich seiner innern Einrichtung und Disciplin, eine militairische Verfassung, und ist seinen Obern in dieser Beziehung auf militairische Weise untergeordnet.

§. 3.

In Beziehung auf seine eigentliche Dienst-Anwendung überhaupt ist dasselbe aber unter die Befehle der Regierung gestellt, und sowohl deren Befehle als auch die ihm von der Inspection der höhern Policey, den Gerichten, Aemtern und Magistraten, in Angelegenheiten des Dienstes der Administration wie der Justiz zugehenden Aufträge und Vorschriften pünctlich auszurichten und zu befolgen schuldig, indem auch alle diese Behörden den Beistand und die Unterstützung des Corps in ihren Dienst-Angelegenheiten zu requiriren und zu fordern berechtigt sind.

Alle auf das Ganze sich beziehenden Vorschriften läßt die Regierung an den Commandeur gelangen, der für deren Ausführung verantwortlich ist; specielle Anordnungen und Vorschriften ergehen von den betreffenden Behörden an die einzelnen Posten unmittelbar.

§. 4.

Die Landdragoner sind rücksichtlich ihrer Diensthätigkeit keineswegs auf einen bestimmten District beschränkt, sondern vielmehr allenthalben und immer als im Dienste sich befindend zu betrachten, und sollen sowohl selbstständig als auch die Localpolicey unterstützend, anregend und fördernd und von dieser wieder gegenseits unterstützt wirken, weshalb dieselben sich auch mit den zum Dienst der Localpolicey gehörigen Officialen, als den Kirchspielsvögten, Bauervögten, Amtsboten und Feldhütern in steter Communication zu halten und einträchtig zu benehmen haben, wogegen diese die Landdragoner auf deren Aufforderung in allen Stücken im Dienste zu unterstützen schuldig sind.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 5.

Die Mannschaft des Corps ist theils hier in Oldenburg stationirt, und dient als Reserve-Policeydetachement zur Disposition der Regierung und der Landes-Policeybehörde sowohl als der Localbehörden, theils ist sie zu Extrapostirungen im Lande und an den Grenzen verwandt, wie es die Umstände erfordern. Ueberall kann sie zu augenblicklichen Versendungen und zur Ueberbringung eiliger Schreiben und Befehle gebraucht werden.

§. 6.

Auch ohne besondere Aufforderung ist immer ein Theil der Mannschaft auf Patrouillen und Dienstritten durch das ganze Land und namentlich in solche Gegenden auszusenden, wo es den Umständen nach gerade am erforderlichsten ist. Besonders müssen die Haupt-Landstraßen nach allen Richtungen und selbst die Grenzen auf solche Weise beritten werden. Die Aemter und andere Behörden bescheinigen den Dragonern bei solcher Gelegenheit in ihren Dienstbüchern, daß sie sich gemeldet haben, und diese haben auf solchen Dienstritten Alles zu erfüllen, was in dieser Instruction für den Dienst der Landdragoner überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 7.

Der Wachtmeister soll ebenfalls von Zeit zu Zeit solche Diensttouren machen, um sich auch, nach eingezogenen Erkundigungen bey den Aemtern, von der Thätigkeit des Corps und davon zu überzeugen, daß die Dragoner und Unterofficiere ihre Dienst-Obliegenheiten gehörig erfüllen, und über den Befund an den Commandeur rapportiren.

§. 8.

Der Commandeur hat die Annahme, Beförderung und Entlassung der Leute nach Maaßgabe des Landesherrlichen Normativs über die Formation des Landdragonercorps, die Erhaltung der Disciplin, die Einübung und Instruirung der Leute zu besorgen, so wie die Aufsicht über die Montirung, die Remonte und das übrige Material, desgleichen über die Rechnungsführung des Wachtmeisters und über die Commandir-Rolle zu führen.

Derselbe ist in Beziehung auf die innere militairische Organisation des Corps dem Militair-Commando, in allen den eigentlichen Dienst des Corps angehenden Angelegenheiten aber der Regierung untergeordnet, an welche er auch, wenigstens alle Monat einmal, auf den Grund der ihm von den beritt[illegible] Leuten und dem Wachtmeister gemachten Rapports und eigener Erfahrungen über die Dienstthätigkeit des Corps Bericht zu erstatten hat. Um sich hievon gründlich zu überzeugen, hat derselbe auch von Zeit zu Zeit Inspections-Reisen zu machen und bey den Aemtern desfalls Erkundigungen einzuziehen.

§. 9.

Damit das Landdragonercorps in beständiger Thätigkeit erhalten werde und sich unter steter Controlle gestellt wisse, sollen auch die Aemter, so oft nöthig, und wenigstens am Ende eines jeden Semesters, über die Dienstleistung desselben und das Betragen der Leute an die Regierung berichten.

§. 10.

Zu dem übrigen Militair und dessen Befehlshabern steht der Dragoner in sofern in Beziehung, daß er den Letzteren überall Ehrfurcht und die vorgeschriebenen militairischen Honneurs zu erweisen, sich, wenn er ihnen auf Diensttouren begegnet, bey ihnen zu melden und den Zweck seiner Sendung anzuzeigen hat. Dasselbe ist er schuldig in solchen Orten, in denen eine Garnison oder ein Commando steht, bey dem Commandanten derselben zu thun. Militairische Behörden oder Vorgesetzte können den Dragoner wegen eines Disciplinar- oder andern Vergehens arretiren und an den Commandeur des Dragonercorps abliefern, sofern sie nicht eine bloße Anzeige an denselben hinreichend, oder wegen der Natur des Dienstes, in welchem sich der Schuldige befindet, selbst erforderlich finden.

§. 11.

Zur Erfüllung ihrer polizeylichen Dienst-Obliegenheiten haben die Landdragoner im Allgemeinen sorgfältig auf Alles zu achten, wodurch die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet werden könnte, und, wo sie solches bemerken sollten, den betreffenden Behörden sofort Anzeige davon zu machen, damit jede Gefahr ohne Verzug beseitigt werde.

Namentlich haben dieselben dieses in Obacht zu nehmen, wenn sie Gefahr drohende Stellen an den Deichen, Brücken, Höhlen, Stegen, Straßen und Wegen, nicht gehörig eingefaßte Brunnen und Wasserkuhlen, wie auch Beschädigungen an Holzpflanzungen und Bäumen an den Wegen und Heerstraßen gewahr werden, oder Mißbräuche entdecken, durch welche diesen oder anderen Anstalten Schaden zugefügt werden könnte.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 12.

Bey Handhabung der Sicherheit auf den Gassen, Heerstraßen und Wegen hat der Dragoner darauf zu achten, daß die Passage weder durch Wagen, noch sonstige Hindernisse gesperrt werde; imgleichen die Fuhrleute und Postillons anzuhalten, daß sie bey Krügen, Wirthshäusern und wo sie sonst anhalten, bey ihren Pferden bleiben, oder dieselben entweder unter gehörige Aufsicht gestellt oder wenigstens gehörig angebunden haben.

Sollte der Dragoner Vieh am Wege antreffen, oder Bienenstände an denselben aufgestellt finden, so hat er zu besorgen, daß solche entfernt werden.

§. 13.

Wenn der Dragoner ferner tollwüthige oder beißige, die Passirenden anfallende oder nicht mit Marken bezeichnete Hunde, in den Marschen frey herumlaufende Stiere, auf den Geesten Betreibung der Wehesände bemerkt, so hat er die Betheiligten sowohl an die Befolgung der bestehenden Vorschriften zu erinnern, als auch dem Amte davon Anzeige zu machen.

§. 14.

Nachrichten oder Anzeigen, welche der Dragoner über ein begangenes Vergehen oder Verbrechen erhält, hat derselbe sofort der nächsten Amts- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen und Sorge zu tragen, daß die Spuren eines begangenen Verbrechens nicht vertilgt und die Verbrecher entdeckt und ergriffen werden.

Flüchtiger Verbrecher, oder solcher, welche auf frischer That ertappt werden, hat er sich sofort zu bemächtigen, und, in Beziehung auf erstere, sich mit den etwa erlassenen Steckbriefen bekannt zu machen und solche stets bey sich zu tragen. Die Ergriffenen sind sofort ans nächste Amt abzuliefern.

§. 15.

Unterofficiers und gemeine Soldaten, die nicht auf Commando stehen und ohne Urlaubspaß oder Abschied auf der Landstraße, oder bey Gelegenheit des Visitirens der Wirthshäuser auf dem Lande sich betreffen lassen, imgleichen Militairs, welche auf Urlaub oder zu Dienstverrichtungen beordnet, Excesse oder andere Unregelmäßigkeiten begehen, hat der Dragoner zu arretiren und an den nächsten Militairposten oder das nächste Amt abzuliefern.

Wenn ein Landdragoner einen aus hiesigen Militairdiensten Desertirten aufhält und abliefert, so wird dafür die festgesetzte Prämie vergütet.

§. 16.

Verzügliche Sorgfalt haben die Dragoner darauf zu verwenden, daß keine fremde Vagabonden, Bettler, Leute ohne Gewerbe, Handwerksburschen, Hausirer und Juden, welche nicht in die hiesigen Lande eingelassen werden sollen, in das Land kommen, oder, wenn sie sich eingeschlichen haben mögten, nicht im Lande verweilen, sondern auf dem kürzesten Wege wieder daraus entfernt werden. Die Dragoner haben daher fremde verdächtige, besonders zu Fuß reisende Personen nach ihren Reisepapieren zu befragen, und solche, wenn sie dabey etwas Ordnungswidriges bemerken, vor das nächste Amt zu führen. Zu diesem Ende haben die Dragoner auch solche Eingesessene, welche mit fremden Vaganten und dergleichen Leuten in Verkehr stehen, oder solche beherbergen, besonders zu beachten und abgelegene Gebäude zu untersuchen. Fußreisende, welche sich dagegen durch ihre Pässe und Kundschaften oder sonst gehörig ausweisen und zum Eintritt in die hiesigen Lande legitimiren können, haben die Dragoner ihre Straße ungehindert passiren zu lassen und sich darauf zu beschränken, dieselben bey Fortsetzung ihres Weges zu beobachten.

Einheimische Bettler sind an das nächste Amt zur Bestrafung abzuliefern.

§. 17.

Von Seiten des Dragoner-Commandeurs ist darauf zu sehen, daß an Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, oder sonst ein größerer Zusammenfluß von Menschen zu erwarten ist, Dragoner zugegen sind, um auf Ordnung zu sehen und Unfug zu steuern.

§. 18.

Desgleichen sollen Wirthshäuser und Krüge durch die Dragoner von Zeit zu Zeit unerwartet nachgesehen und verbotene Spiele und Nachtschwärmereien durch sie gehindert werden.

§. 19.

Personen, welche unter Polizey-Aufsicht gestellt sind und solche Individuen, welche einen notorisch schlechten Lebenswandel führen und den Dragonern als verdächtig bekannt, oder von der Behörde als solche bezeichnet sind, haben dieselben stets, jedoch ohne Aufsehen und mit Umsicht zu beachten, auf deren Umgang, Beschäftigung und ganzes Treiben ein wachsames Auge zu halten, und wenn solches von der Polizey-Behörde verordnet worden, von Zeit zu Zeit

Landesbibliothek Oldenburg

des Nachts in deren Wohnungen nachzusehen, ob sie sich zu Hause befinden.

Dienst-Aufmerksamkeit ist besonders nothwendig und zu verdoppeln, wenn in einer Gegend häufiger Diebstähle vorkommen, oder andere Uebelthaten verübt werden, oder gar zu vermuthen ist, daß sich Diebesbanden gebildet haben.

§. 20.

Bei Transporten von Arrestanten, welche durch die Dragoner, auf deshalb an sie ergangene Aufforderung, immer zu besorgen sind, haben dieselben die größte Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu beobachten, damit die Arrestanten nicht entspringen. Getraut ein Dragoner sich nicht, den Transport allein zu besorgen, so hat er sich die nöthige Assistenz von andern Polizey-Officialen oder durch das Amt zu verschaffen.

§. 21.

Wenn ein Dragoner Personen in Schlägereyen verwickelt, oder in Anwendung widerrechtlicher Gewalt begriffen, antrifft, so hat er denselben Einhalt zu thun, Ruhestörer zu zerstreuen und die Ordnung herzustellen. Fällt eine Schlägerey in einem Wirthshause vor, so ist es seine Pflicht, den Wirth zur Stillung der Händel aufzufordern und ihm dazu thätigen Beystand zu leisten. Werden Streitende oder Tumultuanten von ihm auf offener Straße betroffen, so hat er sich ihrer, wenn sie nicht freywillig folgen wollen, zu bemächtigen und sie zum Kirchspielsvogt des nächsten Orts, oder wenn es füglich geschehen kann, zu dem Amte zu bringen.

§ 22.

Jedem, der in Forsten, Feldern oder Wiesen und überhaupt in der Wildbahn mit einem Jagdgewehr betroffen wird und nicht sofort nachweisen kann, daß er zur Jagd berechtigt sey, imgleichen denjenigen, welche außer der zur Jagd erlaubten Zeit dieselbe ausüben, hat der Dragoner das Jagdgewehr abzunehmen und an das Amt, in dessen Bezirk der Forst- oder Jagd-Frevel begangen, also die desfallsige Untersuchung einzuleiten ist, abzuliefern.

§. 23.

Ueberall, wo der Dragoner Veranlassung sieht oder erhält, Hülfe zu leisten, oder Hülfsleistungen veranstalten oder befördern zu können, ist er dazu im Allgemeinen sowohl berechtigt als verbunden; besonders bey Feuersgefahr zur Dämpfung des Brandes und Beschützung der geretteten Sachen beyzutragen; Reisenden, die seiner Unterstützung und seines Schutzes bedürfen, solchen bereitwillig zu leisten; bey Ertrunkenen, Erfrornen, oder auf andere Weise verunglückten Personen die Beschleunigung der Rettung und Anwendung der dazu dienlichen Mittel durch Beyhülfe und schnelle Anzeige zu bewerkstelligen; zu Aufrichtung umgefallener Wagen Hülfe zu versammeln, und in allen dergleichen Fällen sich so thätig und hülfreich zu beweisen, als es in seinen Kräften und in seinem Vermögen steht.

§ 24.

Der Landdragoner soll stets in Uniform seyn, es wäre denn, daß er zur Ausrichtung besonderer Aufträge ausdrücklich angewiesen wäre, in anderer Kleidung aufzutreten.

§. 25.

Da derselbe mit Ausnahme der Zeit, wo er sich etwa auf Urlaub befindet, fortdauernd als in Diensten begriffen anzusehen ist, so wird von ihm bewiesene Nachlässigkeit, Völlerey, Trunkenheit, Untreue, Annahme von Geschenken in Dienstangelegenheiten, Bestechung, Erpressung und jedes andere Vergehen nach Inhalt der Kriegs-Artikel 11. und 25. doppelt so hart, als bey jedem andern Soldaten bestraft, der sich außer dem Dienst ein solches hat zu Schulden kommen lassen, und in Fällen, wo er zu Schaden-Ersatz verbunden ist, dessen beym Corps gestellte Bürgschaft dazu verwendet.

§. 26.

Die Landdragoner haben sich mit den bestehenden Policey-Vorschriften und Anordnungen stets genauest bekannt zu machen, und soll zu dem Ende den etwa im Lande stationirten Dragonern das Wochenblatt vom nächsten Kirchspielsvogt regelmäßig mitgetheilt und ein Exemplar davon in der Dragoner-Caserne hieselbst gehalten werden.

§. 27.

Die im Lande und an den Grenzen aufgestellten detachirten Landdragonerposten (§. 5.) und die potrouillirenden Dragoner haben außer ihren policeylichen Verrichtungen besonders auch auf die Befolgung der Vorschriften wegen der indirecten Steuer (Zoll und Accise) genau zu achten, sich überall mit den Steuer-Aufsehern und deren Vorgesetzten in Verbindung zu setzen und dieselben in ihrem Dienst nicht nur zu

Landesbibliothek Oldenburg

unterstützen, sondern auch selbstständig nach deren Instruction zu verfahren.

Zu dem Ende soll ihnen die letztere mitgetheilt werden, und sie sind gehalten, die Anordnungen und Weisungen der Zollinspectoren in allen Dingen, die den Steuerdienst betreffen, Folge zu leisten. Dagegen sind auch die Steueraufseher angewiesen, die Landdragoner in ihren policeylichen Dienstverrichtungen, soviel ihr eigentlicher Dienst und die Umstände gestatten, zu unterstützen und namentlich in Bezug auf fremde Vagabonden u. s. w, §. 16. der gegenwärtigen Instruction, die ihnen zu dem Ende mitgetheilt werden soll, gemäß zu verfahren.

Der Commandeur des Landdragonercorps und der Ober-Zoll-Inspector werden sich zur Ausführung dieser Anordnung mit einander in stetem Benehmen halten, über die demgemäß zu treffenden Postirungen mit einander Rücksprache nehmen, dieselben ihren respectiven Oberbehörden in Vorschlag bringen und sich gegenseitig von den dies Verhältniß betreffenden Meldungen in Kenntniß setzen.

§. 28.

Ein jeder Landdragoner und Unterofficier soll die ihm zugehenden schriftlichen Ordres und Aufträge, nach der Zeitfolge zusammengelegt, sorgfältig aufbewahren und über seine Dienstleistungen ein kurzes Journal führen, welches alle Abend abzuschließen ist. — Diese Papiere und Journale sollen von dem Wachtmeister und dem Commandeur sorgfältig nachgesehen werden, imgleichen können sich die Aemter solche von den Dragonern, die sich melden, vorlegen lassen, um sich zu überzeugen, ob und wie die Dragoner ihre Dienst-Obliegenheiten erfüllen.

§. 29.

Jeder Landdragoner muß seinen Dienst allenthalben mit Ernst und Nachdruck verrichten, jedes rohe und muthwillige Betragen vermeiden, mit möglicher Schonung verfahren und sich durch sein ganzes Betragen die Achtung und das Vertrauen der Eingesessenen zu erwerben und zu erhalten suchen. Der Landdragoner darf sich daher nie in geistigen Getränken übernehmen, an keinerley Gelagen und Excessen gar selbst Theil nehmen, von Niemandem Geschenke, sey es was es wolle, annehmen, keinerley Nebengeschäfte treiben und sich niemals abhalten lassen, seine Pflicht zu thun.

§. 30.

Dagegen ist derselbe aber auch berechtigt, in Ausübung seines Dienstes Respect und Gehorsam zu fordern, und befugt, jeden Widerspenstigen und Ruhestörer, welcher seinen mündlichen Befehlen keine Folge leisten will, zu arretiren. Diese Befugniß steht demselben ebenfalls in allen Fällen zu, wo Besorgniß der Flucht vorliegt und an der Festnahme gelegen ist, überdies aber auch gegen alle flüchtigen Verbrecher, Deserteurs und fremdes Gesindel.

§. 31.

Wenn die Landdragoner in besonderen Fällen zu Erfüllung ihrer Berufspflichten militairische Unterstützung nöthig haben, so haben sie sich deshalb an den nächsten Militair-Commandanten zu wenden, welcher die nöthige Mannschaft zu Hülfe geben wird.

Im Uebrigen ist jeder einzelne Landdragoner berechtigt, den Schutz der Obrigkeiten, insonderheit den Beystand der Kirchspielsvögte, Bauervögte und Feldhüter in Anspruch zu nehmen, auch im Nothfall die erforderliche Mannschaft in gleicher Maaße wie die Bauervögte nach §. 10. ihrer Instruction, zur Hülfe aufzubieten, und dagegen jeder Unterthan, in Beachtung der Autorität, in deren Vollmacht der Dragoner handelt, ihm nach Kräften Unterstützung und Folgeleistung schuldig. Widersetzung gegen denselben in Ausübung seines Dienstes wird als Verletzung des, obrigkeitlichen Dienern schuldigen, Gehorsams, thätliches Vergreifen oder Verwunden so streng als eine gegen die Obrigkeit selbst verübte Gewaltthätigkeit nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs bestraft.

§. 32.

Mit den ihm anvertrauten Waffen hat der Landdragoner behutsam und vorsichtig umzugehen, damit nicht durch Unvorsichtigkeit Schaden angerichtet werde. Auch darf derselbe nur in dringenden Fällen, wenn seinen mündlichen Anordnungen nicht Folge geleistet, er selbst oder andere thätlich angegriffen und auf seinen Zuruf von dem Angriff nicht abgestanden wird, Gebrauch davon machen. In solchen Fällen hat derselbe sich mit dem Seitengewehr zuerst durch flache Hiebe zu vertheidigen und nur im Fall der äußersten Noth, und wenn er sich keine anderweite Hülfe verschaffen kann, von scharfen Hieben und zuletzt vom Feuergewehr, jedoch mit der äußersten Vorsicht, Gebrauch zu machen, damit Niemand ums Leben komme.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 33.

Da die Dragoner besoldet werden und Quartier und Tagegelder erhalten, so haben dieselben weder an ihren Stationsorten noch auf Dienstreisen irgend etwas von den Eingesessenen in Anspruch zu nehmen.

§. 34.

Allenthalben, wo die Gesetze dem Denuncianten Prämiengelder oder einen Theil der erkannten Brüche zusprechen, soll auch dem Landdragoner solche zuerkannt werden, und haben die betreffenden Behörden den Betrag dem Landdragoner, welchem derselbe gebührt, zu verschaffen. Der Landdragoner hat sodann, unter Vorlegung des ihm desfalls Zugegangenen, dem Commandeur des Corps hievon sofort Anzeige zu machen und dieser wird der Regierung jährlich eine Uebersicht desjenigen, was die Dragoner auf diese Weise erhalten haben, vorlegen.

§. 35.

Jede Erweiterung oder Veränderung dieser Instruction wird vorbehalten.

Genehmigt
auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. April 1835.

August.

v. Brandenstein.
Lentz.